

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Januar 2017

Nr. 2

Inhalt

Seite

Institutsordnung für das Institut für Mechanische
Verfahrenstechnik und Mechanik (MVM)

2

Institutsordnung für das Institut für Mechanische Verfahrenstechnik und Mechanik (MVM)

Diese Institutsordnung wurde vom Direktorium beschlossen, das Benehmen der Institutsversammlung wurde am 16.12.2016 hergestellt. Der Bereichsrat des Bereichs I hat der Institutsordnung in seiner Sitzung am 06.12.2016 zugestimmt. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167) hat das Präsidium der Institutsordnung in seiner Sitzung am 12.12.2016 zugestimmt, der KIT-Senat hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 die Institutsordnung beschlossen.

§ 1 Institut

- (1) Das Institut für Mechanische Verfahrenstechnik und Mechanik (MVM) ist ein Institut des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Die Aufgaben des MVM sind Forschung, Lehre und Innovation im Bereich der Gas-Partikel-Systeme, Verfahrenstechnischen Maschinen und Angewandter Mechanik. Gemäß dem Schwerpunkt seiner Lehrleistungen wirkt das MVM in der KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik mit.
- (2) Über eine Änderung (einschließlich Namensgebung), Auflösung und Zusammenlegung des MVM mit einem oder mehreren anderen Instituten beschließen das Präsidium und der KIT-Senat einvernehmlich, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat gemäß § 8 KITG. Bei der Auflösung des Instituts ist ein/eine in der Institutsversammlung (§ 6) gewählte/r Mitarbeiter/-in nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Instituts durch den Bereichsrat zu beteiligen. Das gleiche gilt bei der Zusammenlegung oder Teilung des Instituts.

§ 2 Gremien des Instituts

Das Institut hat

1. ein Direktorium,
2. einen Institutslenkungsausschuss und
3. eine Institutsversammlung.

§ 3 Gliederung des Instituts

Das Institut ist in folgende Arbeitsgruppen gegliedert:

1. Angewandte Mechanik
2. Gas-Partikel-Systeme
3. Verfahrenstechnische Maschinen

§ 4 Angehörige des Instituts

- (1) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen
 1. Hochschullehrer/-innen ((Junior-) Professoren und Professorinnen, Dozenten und Dozentinnen) sowie berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,
 2. Akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz¹,
 3. sonstigen Personen des Technischen und Verwaltungspersonals,

¹ Als wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen des Großforschungsbereichs gelten auch die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter/-innen.

4. Honorarprofessoren und -professorinnen, Gastprofessoren und -professorinnen und -wissenschaftler/-innen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und -dozentinnen und Lehrbeauftragte, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört,
 5. studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten und -assistentinnen gemäß § 57 LHG.
- (2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Angehörige des Instituts, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Absatz 1 Ziff. 2. oder 5. fallen.

§ 5 Leitung

- (1) Das Institut besitzt eine kollegiale Leitung (Direktorium), bestehend aus den Leitern/Leiterinnen der drei Arbeitsgruppen (berufene Professoren/Professorinnen/leitende Wissenschaftler/-innen) des Instituts. Diese wählen² für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend, Wiederwahl ist möglich. Das Ergebnis der Wahl ist den zuständigen Stellen (u.a. dem/der zuständigen Bereichsleiter/in, ASERV-PPQ und dem KIT-Dekanat) mitzuteilen. Die Amtszeit des/der Sprechers/Sprecherin beginnt sofort nach dessen/deren Wahl. Die beiden anderen Arbeitsgruppenleiter/-innen übernehmen bei Bedarf die Vertretung des/der Sprechers/Sprecherin.
- (2) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass eine Sitzung des Direktoriums einberufen wird. Das Direktorium tagt jedoch mindestens einmal im Semester. Das Direktorium beschließt die Institutsordnung im Benehmen mit der Institutsversammlung; gleiches gilt bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Institutsordnung.
- (3) Der/die Sprecher/-in (geschäftsführende/n Direktor/-in) sowie dessen/deren Stellvertreter/-in können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Der Rücktritt ist den zuständigen Stellen (u.a. dem/der zuständigen Bereichsleiter/in, ASERV-PPQ und dem KIT-Dekanat) mitzuteilen. Das Direktorium kann eine/n kommissarische/n Sprecher/-in benennen. Wird kein/e kommissarische/r Sprecher/-in benannt, nimmt das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Direktoriums die Aufgaben des/der Sprecher/-in bis zur Wahl eines/einer neuen Sprechers/-in wahr.
- (4) Der/die Sprecher/-in hat den Vorsitz im Institutslenkungsausschuss. Ihm/ihr obliegen die in Absatz 6 genannten Aufgaben im Hinblick auf Räume und Flächen, Budgets sowie Personal, die nicht einer Arbeitsgruppe zugeordnet sind, insb. der MVM-Servicegruppe (s. Absatz 5). Eine Übertragung der Pflichten auf eine/n andere/n geeigneten Institutsangehörige/n ist statthaft; Absatz 6 lit. g) gilt entsprechend.
- (5) Jede/r Leiter/-in einer Arbeitsgruppe trägt eigenständig die wissenschaftliche, organisatorische und finanzielle Verantwortung für seine/ihre Gruppe. Daneben existiert am MVM eine MVM-Servicegruppe, die von den Leitern/Leiterinnen der drei Arbeitsgruppen gemeinsam verwaltet wird. Zur MVM-Servicegruppe gehören die Mechanische Werkstatt, die Elektrische Werkstatt, die Partikelmesstechnik, die IT-Gruppe, die Institutsverwaltung sowie das Photolabor. Die Ressourcen der MVM-Servicegruppe stehen allen Arbeitsgruppen zur Verfügung. Über eine Finanzierung und Nutzung der Ressourcen muss unter den drei Leitern/Leiterinnen der Arbeitsgruppen Einigkeit erzielt werden.
- (6) Jede/r Leiter/-in einer der drei Arbeitsgruppen hat folgende Aufgaben:
 - a) Er/sie vertritt seinen/ihren Arbeitsbereich innerhalb des KIT und nach außen in wissenschaftlicher Beziehung im Zusammenwirken mit den jeweils im KIT zuständigen Personen.

² Es handelt sich nicht um eine Wahl i.S. der Wahlordnung des KIT.

- b) Er/sie führt die laufenden Geschäfte seiner/ihrer Arbeitsgruppe und sorgt für die Durchführung des Betriebs der Arbeitsgruppe, insbesondere regelt er/sie die innere Organisation. Er/sie erledigt alle bei ihm/ihr anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der der Arbeitsgruppe zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel sowie die Bewirtschaftung der Forschungsprojekte und Drittmittel mit Unterstützung der Institutsverwaltung. Dabei sorgt er/sie für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen unter Beachtung etwaiger Auflagen des Präsidiums; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen (z. B. Berufungszusagen) und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal; Anträge für Zuwendungen Dritter bedürfen des Einvernehmens des/der jeweiligen Leiters/Leiterin der Arbeitsgruppe hinsichtlich der daraus folgenden Ressourcen. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen KIT-Verwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig, § 9 LHO bleibt unberührt.
- c) Er/sie trägt die Verantwortung zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht für alle Angehörigen der Arbeitsgruppe und hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Schäden (auch solche des KIT oder von Fremdfirmen oder sonstiger Dritter) alle Vorkehrungen zu treffen, die den geltenden Rechtsvorschriften (z.B. aus dem Arbeitsschutz-, Bau- und Umweltrecht), behördlichen Vorgaben (z.B. Genehmigungen, Auflagen, Anordnungen), allgemein anerkannten Regeln (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bzw. dem Stand der Technik sowie internen Vorgaben und Betriebsanweisungen entsprechen.
- d) Er/sie sorgt für die Weiterbildung und für die Information der Institutsangehörigen insbesondere auch über die forschungspolitische Strategie des KIT sowie über die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Er/sie trägt ebenso dafür Sorge, dass Personalgespräche durchgeführt werden.
- e) Er/sie übt vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen der Arbeitsgruppe das Hausrecht aus;
- f) Er/sie stellt die Anträge auf Einstellung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der der Arbeitsgruppe gemäß § 4 zugeordneten Angehörigen, soweit sich keine andere Zuständigkeit ergibt.
- g) Eine Übertragung der Pflichten nach lit. a) - f) auf eine/n andere/n geeigneten Institutsangehörige/n ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihrer Verantwortungsbereiches und seiner/ihrer Befugnisse, schriftlich festzulegen und ggf. den zuständigen Stellen zuzuleiten. Der/die Verpflichtete erhält eine Mehrfertigung. Der/die jeweilige Arbeitsgruppenleiter/-in hat den/die Verpflichtete/n sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.

Die Leiter/-innen der Arbeitsgruppen regeln ihre Vertretung für den Fall ihrer Abwesenheit. Bei längerfristiger Abwesenheit erfolgt dies in Abstimmung mit der dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in und im Benehmen mit dem Institutslenkungsausschuss.

- (7) Für das Personal und die Finanzierung der MVM-Servicegruppe sowie für weitere nicht einer Arbeitsgruppe zugeordnete/s Personal, Räume und weitere Ressourcen gilt Folgendes:
 - a) Einstellungen (befristet und unbefristet) sowie Vertragsverlängerungen erfordern in jedem Einzelfall das schriftliche Einverständnis aller drei Leiter/-innen der Arbeitsgruppen. Bei Wiederbesetzung einer Stelle ist diese nach Funktion und Aufgabe gleichwertig zu besetzen. Funktionelle Umwidmungen erfordern die Zustimmung aller drei Arbeitsgruppenleiter/-innen.

- b) Die Finanzierung der MVM-Servicegruppe (Drittmittel-Personal, Verbrauchs-, Instandhaltungs- und Beschaffungskosten) erfolgt nach einem von den drei Arbeitsgruppen festgelegten Schlüssel, der sich grundsätzlich an der Nutzung der zur MVM-Servicegruppe zählenden Dienstleistungsabteilungen (die Mechanische Werkstatt, die Elektrische Werkstatt, die Partikelmesstechnik, die IT-Abteilung, die Institutsverwaltung sowie das Photolabor) orientiert. Der Schlüssel ist mit Inkrafttreten der Institutsordnung als separates Protokoll schriftlich niederzulegen und von den drei Leitern/Leiterinnen der Arbeitsgruppen zu unterschreiben. Er soll jährlich evaluiert werden und gilt bis zur Niederschrift eines neuen Verteilungsschlüssels. Beschaffungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 1.000,- € sind von den drei Leitern/Leiterinnen der Arbeitsgruppen schriftlich zu genehmigen, sofern die Maßnahmen auch von allen Arbeitsgruppenleitern/-leiterinnen finanziert werden.
- c) Der MVM-Servicegruppe dürfen nur Ressourcen zugeordnet werden, die von allen Arbeitsgruppen genutzt werden. Das Institut hat keinen Zugriff auf Mittel, die den einzelnen Arbeitsgruppen zugewiesen sind, wie Drittmittel für Forschung (öffentlich und privatwirtschaftlich), Lehrbudget, Fakultätsbudget, QS-Mittel.

§ 6 Institutsversammlung (IV)

- (1) Die Institutsversammlung besteht aus allen Angehörigen des Instituts. Der/die Sprecher/in des Direktoriums unterrichtet die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beschäftigten nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 - 4.
- (2) Die Institutsversammlung ist von dem/der Sprecher/-in des Direktoriums mindestens einmal im Jahr einzuberufen, außerdem auf Verlangen des Direktoriums, des Institutslenkungsausschusses oder eines Drittels der Angehörigen des Instituts.
- (3) Vor Einberufung einer Institutsversammlung ist der Personalrat unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. Ein/e Vertreter/-in des Personalrats kann an der Institutsversammlung als Gast teilnehmen.

§ 7 Institutslenkungsausschuss (ILA)

- (1) Um eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiter/-innen sicherzustellen, wird ein Institutslenkungsausschuss (ILA) eingerichtet.
- (2) Der ILA setzt sich zusammen aus den Leitern/Leiterinnen der drei Arbeitsgruppen, wobei diese je eine Stimme haben, und fünf Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3. Ein/e Mitarbeiter/-in nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird vom Direktorium ernannt, vier Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 nach Maßgabe des § 8 gewählt. Sofern kein/e Mitarbeiter/-in nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit einem befristeten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT gewählt wird, wird das Direktorium möglichst eine/n solchen Mitarbeiter/-in entsenden.
- (3) Im Institutslenkungsausschuss informieren und diskutieren die Mitglieder über Angelegenheiten, die das gesamte Institut betreffen, insbesondere über den Haushalt und das Personal der MVM-Servicegruppe, Bauangelegenheiten, Sicherheitsaspekte im Institut und Verschiedenes zum allgemeinen Betrieb. Das Direktorium hat den ILA über alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts zu informieren. Der Institutslenkungsausschuss berät das Direktorium und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, insbesondere
 - a) bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das Institut;
 - b) bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms und beim Einsatz der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;

-
- c) beim Einsatz des Personals und bei der Aufstellung des Organisationsplans;
 - d) bei der Ernennung von Leitungspersonal;
 - e) bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten;
 - f) bei Auflösung oder wesentlicher Umstrukturierung des Instituts;
 - g) bei den Grundsätzen der Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.
- (4) Der ILA tagt in regelmäßigen Abständen, üblicherweise einmal im Monat während des Semesters. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 den Ausschlag.
- (5) Über die ILA-Sitzungen werden Beschlussprotokolle angefertigt; hiervon ausgenommen sind vertrauliche Angelegenheiten.

§ 8 Wahlordnung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter/-innen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 - 3 des Instituts, die in einem ungekündigten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen und nicht Mitglied des Direktoriums sind.
- (2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter/-innen gemäß Absatz 1.
- (3) Die Mitglieder des Institutslenkungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren entsandt bzw. im Rahmen einer Institutsversammlung gewählt.
- (4) In den Institutslenkungsausschuss gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen aus folgenden Gruppen:
- a) drei Mitarbeiter/-innen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2;
 - b) ein/e Mitarbeiter/-innen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3.

Bei Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidungsfindung per Losentscheid, sofern hiervon die Mitgliedschaft im Institutslenkungsausschuss abhängt.

§ 9 Konfliktklausel

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung im ILA Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern im ILA und den Leitern/Leiterinnen der drei Arbeitsgruppen, so kann sich der ILA, sofern das die Mehrheit der Mitglieder beschließt, an den/die Bereichsleiter/-in wenden.

§ 10 Dienstliche Obliegenheiten

Die Tätigkeit der Mitglieder des ILA im Institutslenkungsausschuss gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten.

§ 11 Nutzung, Benutzerkreis

- (1) Mitglieder des KIT, deren Studien-, Forschungs-, Lehr- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen.
- (2) Das Direktorium regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und berufenen leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen die Nutzung der Einrichtungen des Instituts.
- (3) Andere Mitglieder des KIT sowie andere Personen können vom Direktorium als Benutzer/-innen zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer/-innen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung des KIT und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungen des Instituts so zu nutzen, dass dessen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Insbesondere haben sie
 - a) auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 - b) die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
 - c) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem/der Sprecher/-in zu melden,
 - d) in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

§ 13 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen durch den/die Sprecher/-in oder ein anderes Mitglied des Direktoriums von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch des KIT auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 14 Entgelt

- (1) Die Nutzung des Instituts durch Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.
- (2) Für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes sowie des Bundes und sonstiger überwiegend öffentlich rechtlich fi-

nanzierter Einrichtungen sind Selbstkostenpreise nach den jeweils geltenden Vorschriften³ in Rechnung zu stellen. Bei der Nutzung von Forschungsanlagen des Großforschungsbereichs kann gemäß den „Rahmenrichtlinien über die Nutzung von Forschungsanlagen (FA) der Helmholtz-Zentren (HZ) durch Dritte“ das Entgelt ggf. ermäßigt oder von einer Kostenerstattung abgesehen werden.

- (3) Für die Nutzung des Instituts durch sonstige Nutzer/-innen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkostenpreise zu erheben.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Institutsordnung tritt nach Zustimmung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 09. Januar 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

³ Universitätsbereich: VwV-Kostenfestlegung; Großforschungsbereich: VO PR 30/53